Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Clemens Woltermann: Weggeld oder Wegezoll

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Visual Library

Weggeld oder Wegezoll

Von Clemens Woltermann

Eine der schönsten Straßen Norddeutschlands — so weisen sie viele Reiseatlanten aus — ist das Stück der Bundesstraße 72 zwischen Friesoythe und Cloppenburg, der Zubringerstraße zur Hansa-Autobahn. Sie ist eine breite Asphaltstraße mit einem Radfahrweg an der Seite, auf der ganzen Strecke beiderseits mit grüner Waldkulisse. Ununterbrochen, Tag für Tag, verkehren auf dieser Straße tausend und mehr Autos und sonstige Fahrzeuge. Das ist erst seit kurzem so. Vor 10 Jahren war diese Asphaltstraße noch eine holperige Landstraße, streckenweise sogar mit Kopfsteinen gepflastert, und die Autofahrer fuhren langsam.

1854 begann man mit dem Bau dieser 3,12 Meilen = 23 km langen Strecke, die in der Folgezeit durch das Saterland bis Barßel weitergebaut wurde. Zur Bestreitung der Unkosten für die Herstellung und Unterhaltung dieser Straße wurde, wie das ziemlich allgemein gehandhabt wurde, ein Weggeld oder Wegezoll erhoben. Auf der Strecke von Cloppenburg bis Friesoythe gab es drei Hebestellen, die der Staat verpachtete: Meyer-Bühren, Hömmken-Petersfeld und Cloppenburg-Vorderstenthüle. Der Bauer und Gastwirt Anton Cloppenburg (geb. 1888, verstorben im Dezember 1969) konnte manche Einzelheit erzählen. Das Weggeld wurde zum 1. 1. 1900 abgeschafft.

Der Tarif, nach dem das Weggeld zu entrichten war, wurde auf einer Tafel angegeben, die am Wohnhause der Pächter angebracht war. Es war zu zahlen laut amtlicher Bekanntmachung [1]):

„A. Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, welches dient:

I. zum Fortschaffen von Personen, für jedes Zugthier — 10 Pfennig

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) wenn es beladen ist, d. h. wenn auf demselben außer dem Zubehör und Futter für höchstens drei Tage, andere Gegenstände von mehr als 100 Kilogramm Gewicht sich befinden, für jedes Zugthier — 10 Pf

2) wenn es unbeladen ist, für jedes Zugthier
a) Frachtwagen — 7 Pf
b) gewöhnliches Landfuhrwerk — 3 Pf

B. Von unangespannten Thieren:

I. für jedes Pferd, Maulthier und Füllen, mit oder ohne Reiter — 3 Pf

II. für Rindvieh und Esel, das Stück — 2 Pf

Zusatzbestimmungen

Für mit Hunden bespannte Fuhrwerke, für Schafe, Ziegen, Schweine, Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, und Kälber ist kein Weggeld zu zahlen.

Zum Personenfuhrwerk gehören nur: Kutschen, cabriolets, chaisen, Schnelldroschken, Korb- und ähnliche Wagen, sowie die nur für Personen bestimmten Schlitten, nicht aber Ackerwagen, welche auch zum Transport von Personen benutzt werden."

Landesbibliothek Oldenburg

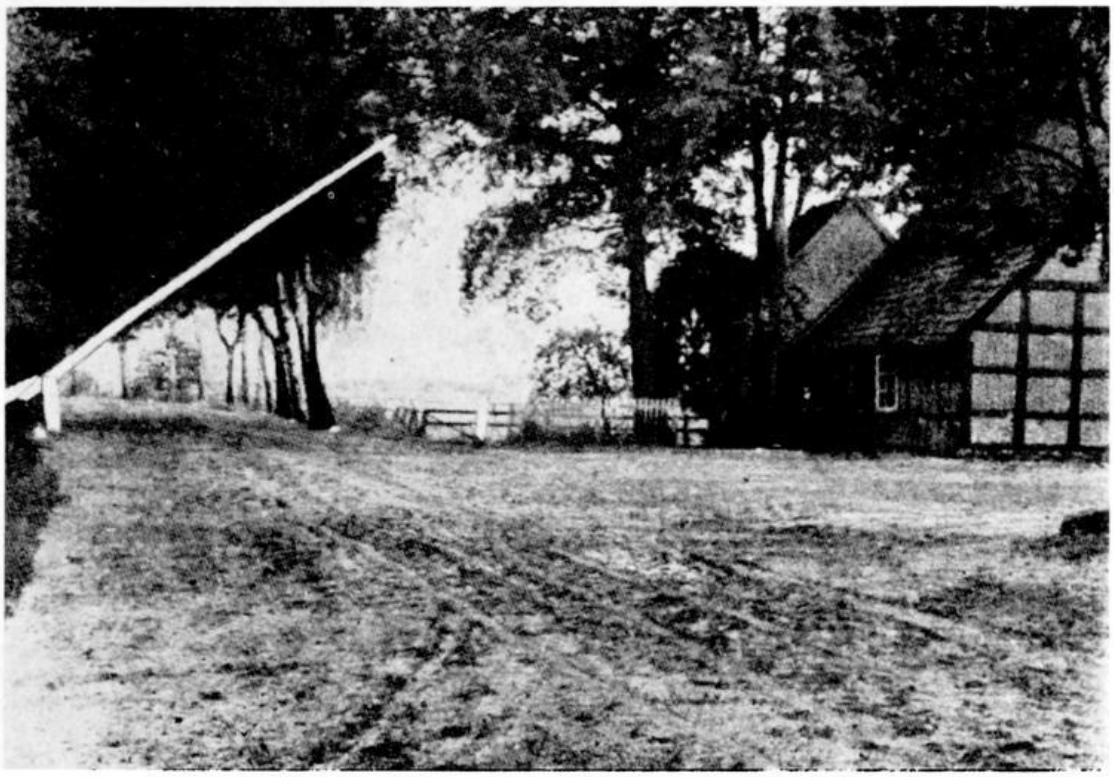

Schlagbaum beim Hofe Gramann, Vor dem Moore/Vechta. Foto: Archiv OV

Es gab noch viel mehr Ausnahmen: Von der Erlegung des Weggeldes waren alle Fuhrwerke frei, die mit Zugtieren des Großherzoglichen Hauses bespannt waren, alle Pferde und Wagen, welche Angehörige des Großherzoglichen Hauses beförderten, die Reichsposten, Militärpersonen, Gendarmen, alle Staatsbeamten, die Geistlichen und Küster bei Reisen in Amtsgeschäften, die Feuerspritzen; „die in der Nähe einer Hebestelle Wohnenden, wenn sie zum Zwecke der Bewirtschaftung solcher Ländereien, welche sie von ihrem Hause aus bewirtschaften (wozu jedoch Torfmoore nicht gehören), diese Hebestelle passieren."

Bei jeder Hebestelle war ein Schlagbaum, mit dem die Straße gesperrt werden konnte. Der angeführte Erlaß besagte: „Der Pächter darf den Schlagbaum erst eine Stunde nach Sonnenuntergang niederlassen und schließen; am Morgen ist derselbe mit Sonnen-Aufgang wieder zu öffnen.

Auch ist er verpflichtet, des Abends beim Dunkelwerden und des Nachts... eine Leuchte brennend zu halten.

Der Pächter muß bei Tage stets zur Stelle sein und zur Nachtzeit den Schlagbaum, sobald er angerufen wird, ohne Verzug öffnen.

Etwaige Defraudationen des Weggeldes hat der Pächter dem Polizeianwalt zur Anzeige zu bringen.

Eine Defraudation des Weggeldes begeht jeder Zahlungspflichtige, welcher sich der Entrichtung des tarifmäßigen Weggeldes entzieht."

Anwohner und Nachbarn der Hebestelle durften die Straße sonntags beim Kirchgang frei mit ihrem Gefährt passieren, nicht aber an Werktagen. Darum hatte der Nachbar Roter früher einen eigenen Weg, den Liftochtweg, parallel zur Straße und entzog sich so dem Zoll. Am meisten zahlte der

Landesbibliothek Oldenburg

Güterfuhrmann Ostermann, der die Güter vom Bahnhof Cloppenburg nach Friesoythe abfuhr und sechsmal auf dem Hin- und Rückweg Weggeld entrichten mußte. Am meisten schimpften die Reisenden über dieses „Relict aus dem vorigen Jahrhundert".
Cloppenburgs bezahlten übrigens kein Pachtgeld, sondern lieferten das vereinnahmte Zollgeld monatlich bei der Amtskasse in Friesoythe ab. Sie erhielten auch kein Entgelt, da sie in der Wirtschaft Mehreinnahmen hatten: „Fast jeder Straßenfahrer trank ein Schnäpschen oder zwei und steckte eine Zigarre an." Die Einnahme an Weggeld betrug monatlich nur etwa 30,00 Mark. Das zeigt, wie gering der Verkehr damals um die Jahrhundertwende noch war; den großen Wandel brachte das Auto.

[1]) Dies und das Folgende ist zitiert aus: Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Das Cloppenburger Stadtarchiv

Von Wilhelm Lenz

Das Cloppenburger Stadtarchiv ist schon einmal 1952 in dieser Zeitschrift von Bernhard Riesenbeck vorgestellt worden, der allerdings seinen Artikel mit der Feststellung beschloß: „Die endgültige Ordnung des Archivs und seine Weiterführung durch Einreihung der älteren Bestände der Registratur ist eine Aufgabe, die bald in Angriff genommen werden müßte." [1]) War diese Empfehlung seinerzeit nur zu berechtigt, die Ausführung ließ noch fast 20 Jahre auf sich warten. 1970 konnten die Ordnungsarbeiten endlich abgeschlossen werden. Erst jetzt liegt ein systematisches Findbuch vor, das eine Übersicht über den Inhalt des Bestandes ermöglicht.
Selbstverständlich stellte die Ordnung des Archivs auch schon in älteren Zeiten ein Problem dar. Das früheste Zeugnis, das hierüber Auskunft gibt, stammt aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, vermutlich aus der französischen Besatzungszeit. Es handelt sich um ein „Verzeichnis von denen Papieren und Nachrichten, welche sich in der Archieve der Stadt Cloppenburg befinden". [2]) Die Zusammenstellung zeigt recht deutlich, daß sich das Archiv zu diesem Zeitpunkt in einem ziemlich desolaten Zustand befunden haben muß. Ohne jegliche Systematik werden 193 in ihrer Art sehr unterschiedliche Aktentitel aufgeführt, die u. a. aus so unverbindlichen Angaben wie „Alte Nachrichten", „Eine Schachtel mit 25 Stück alten Briefen", „Ein Protokoll" bestehen. Die den einzelnen Titeln beigefügten Jahreszahlen umfassen den Zeitraum von 1728—1811. Über den Ort, wo sich damals das Archiv befunden hat, wird in dem Verzeichnis nichts ausgesagt, doch war es nach Riesenbeck [3]) schon seit 1667 im Rathaus untergebracht. Von Urkunden ist in dem Inventar nicht die Rede. Man darf annehmen, daß sie getrennt von den Akten an einem besonders gesicherten Ort aufbewahrt wurden. Aus einem Bericht von 1815 geht hervor, daß sich damals im Archiv allein 15 Urkunden mit Privilegienbestätigungen befunden haben. [4])
Der Ordnungszustand des Archivs war zweifellos ungenügend. Auf Drängen des Amtes entschloß man sich 1828 zur Abhilfe. Der Magistrat berichtete: [5]) „Wegen des Ordnens der alten Registratur ist mit dem Herrn An-

Landesbibliothek Oldenburg